

Paritätische Kommission der Gebäudetechnikbranche im Kanton Bern

Monbijoustrasse 61
3000 Bern 23
Tel.: 031 385 22 80, FAX 031 385 22 20

Paritätische Kommission der Gebäudetechnikbranche Weiterbildungsbeiträge

*Grundsätze für die Gewährung von Weiterbildungsbeiträgen aus der paritätischen Kasse
(Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Berufsbeiträge)*

1. Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind alle Personen, die dem GAV für die suissetec-Branchen unterstellt sind, die Vollzugskostenbeiträge leisten und bei der paritätischen Kommission gemeldet sind.

2. Höhe der Beiträge

- a) Der Beitragssatz für beitragsberechtigte Weiterbildung gemäss Artikel 5 a bis h beträgt 50% der Kurskosten, im Maximum SFr. 2'000.- pro Kurs und Jahr.
- b) Der Beitragssatz für beitragsberechtigte Weiterbildung gemäss Artikel 5 i beträgt 50% der Kurskosten, im Maximum SFr. 4'000.- pro Kurs und Jahr.
- c) Die Beitragssätze gemäss Punkt 2b kommen zur Anwendung, sofern der Gesuchsteller in den letzten 60 Monaten mindestens 36 Monate in einer Vertragsfirma gearbeitet hat und gemäss Artikel 1 gemeldet war.
- d) Fahr-, Unterkunft- und Verpflegungskosten sowie Prüfungsgebühren werden nicht entschädigt.

3. Geltendmachung

Jeder Kurs wird nur einmal subventioniert und muss innerhalb eines Jahres seit Abschluss mittels Gesuch und unter Beilage der Bestätigung über den Kursbesuch bei der paritätischen Kommission eingereicht werden.

Bei durch die Vertragsparteien organisierten Kursen kann aufgrund eines der PK Kanton Bern eingereichten Kostenvoranschlages ein Pauschalbeitrag oder eine Defizitgarantie bewilligt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.

4. **Kompetenz**

In besonderen Fällen hat der Vorstand, gemäss Geschäftsreglement Artikel 6.5, die Entscheidungskompetenz bis zu einem Betrag von SFr. 5'000.- pro Jahr.

5. **Beitragsberechtigt sind Weiterbildungsveranstaltungen:**

- a) Tageskurse von höchstens 5 Tage innerhalb von 6 Monaten
- b) Semesterkurse
- c) Kurse für ein Eidgenössisches Diplom (Höhere Fachprüfung HFP)
- d) Zertifikatslehrgänge (Meisterschule, Solarteuer, etc.)
- e) Kurse, die innerhalb des Vertragsgebietes angeboten werden
- f) Kurse, für die im Vertragsgebiet kein Angebot besteht, Kurse in Lostorf
- g) Kurse mit Inhalten, die den im GAV festgehaltenen Geltungsbereichen entsprechen; dies können insbesondere sein:
 - Alle technischen Belange der suissetec-Branchen (EDV-Kalkulation, etc.)
 - Personalführung und Mitarbeiterschulung
 - Imagepflege für den Beruf
 - Verkaufsförderung
- h) Kurse, die nicht ausschliesslich dazu dienen, um einen anderen Beruf oder ein höheres Fachdiplom zu erreichen
- i) Kurse mit Abschluss Eidgenössischer Fachausweis (Berufsprüfung (BP))

6. **Berechtigte Weiterbildungsanlässe**

- a) Kurse die von der BBK selbst durchgeführt werden
- b) Kurse die von Dritten (insbesondere PBK und Unia) durchgeführt werden
- c) Kurse die von der regionalen Paritätischen Kommission durchgeführt werden
- d) Kurse die direkt durch die Betriebe selber angeboten werden

7. **Gültigkeit**

Dieses Reglement kann durch die Paritätische Kommission suissetec Kanton Bern jederzeit geändert oder aufgelöst werden.

8. **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2014.

Paritätische Kommission für das suissetec-Gewerbe Kanton Bern

Der Präsident:



Philipp Martin

Für die Kommission:



Cihan Apaydin